

**BEKANNTMACHUNG**  
**der Stadt Bad Oeynhausen**

**über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 103  
„Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ der Stadt Bad Oeynhausen.**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

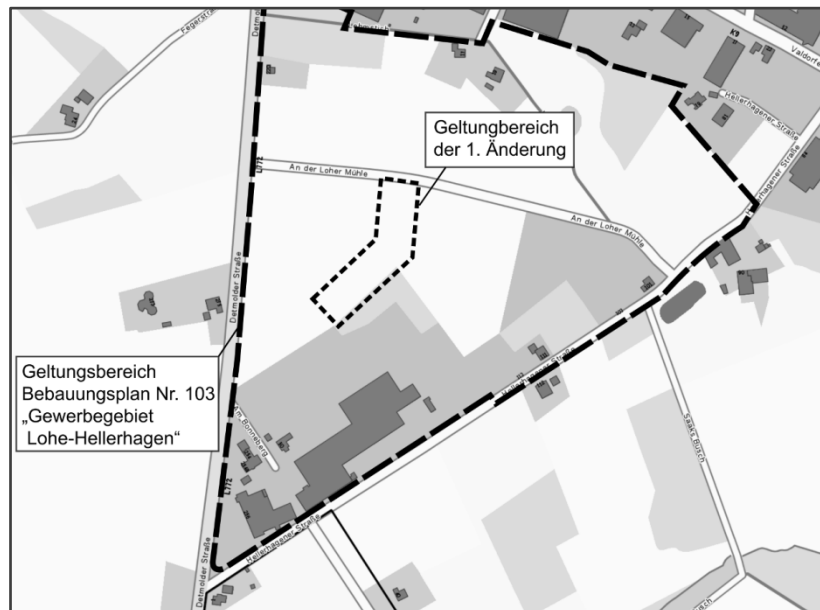
*„1. Aufstellungsbeschluss*

*Für einen Teilbereich südlich der Straße „An der Loher Mühle“ im Ortsteil Lohe wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ zu ändern. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der angefügten Übersicht zu entnehmen.*

*2. Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange*

*Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Änderungsverfahrens durchzuführen.“*

Der Änderungsbereich kann folgender Darstellung entnommen werden:



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ befindet sich ca. 3,5 km südlich des Stadtzentrums. Im Bebauungsplan Nr. 103 ist südlich der Planstraße, heute die Straße „An der Loher Mühle“, eine Erschließung der rückwärtigen Gewerbegebietsteile als Option dargestellt worden. Diese Darstellung besitzt nicht die Rechtsverbindlichkeit einer Festsetzung. Im Laufe der Zeit ist deutlich geworden, dass nicht wenige große, sondern vielmehr mittelgroße bis kleine Unternehmen an dem Standort Interesse haben. Damit besteht das Planungserfordernis die Erschließung für eine zukünftig

kleiner aufgeteilte Fläche von der Straße „An der Loher Mühle“ zu sichern. Diese Sicherung erfolgt durch die Festsetzungen einer öffentlichen Straße mit Wendehammer.

Da es sich bei der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 um eine geringfügige Modifikation des Ursprungsplanes handelt, wird die Aufstellung der Änderung gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ wird in der Zeit vom

**29.10.2018 bis einschließlich 30.11.2018**

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Raum 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 / 14 21 11 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Planung verfügbar:

In der zum Bebauungsplan gehörenden Begründung werden im **Kapitel 4.3** die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen u. Tiere, Naturraum u. Landschaft, Boden, Luft u. Klima sowie Kultur und Sachgüter bewertet.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.12.2017 über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ sowie über die öffentliche Auslegung des Plannentwurfes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennut-

zungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 08.10.2018

gez. Achim Wilmsmeier  
(Bürgermeister)